ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „oe24.at" hat von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Wochenzeitung „OE24" hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 3 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Georg Karasek und seine Mitglieder Dr. Daniel Lohninger, Mag.ª Heide Rampetzreiter, Sandra Walder und Christoph Wurmdobler in seiner Sitzung am 26.06.2026 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„oe24 GmbH & Co KG",** Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von **„oe24.at"**, wie folgt entschieden:

Der Beitrag **„Nächste Pleite! Beliebtes Wiener Beisl muss zusperren"**, erschienen am 23.01.2026 auf **„oe24.at"**, stellt einen **geringfügigen Verstoß** gegen **Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse** dar **(Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten)**.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird über die Schließung des „Café Romeo“ berichtet, mit dem Wien ein weiteres Stück Altwiener Wirthauskultur verliere. Ein echtes Wiener Beisl folge eigenen Regeln, „nicht zu geschniegelt, nicht zu heruntergekommen, ein bisserl Grant in der Stimme, aber herzlich“. Ein eigenwilliger Geruch gehöre ebenso dazu wie die immer gleichen Stammgäste, all das habe das „Café Romeo“ über Jahrzehnte erfüllt. Onlinebewertungen würden zwischen liebevoller und ehrlicher Schonungslosigkeit von „Charme des Verkommenen“ über „nicht für hippe Personen geeignet“ bis „definitiv ein Original“ schwanken. Genau das habe den Reiz ausgemacht. Seit über vier Jahrzehnten sei es fixer Bestandteil des Margarethenplatzes in Wien gewesen, doch seit Dezember sei es geschlossen. Damit reihe es sich in die immer länger werdende Liste Altwiener Beisln ein, die aus dem Stadtbild verschwinden. Am 23. Jänner gebe es für Nostalgiker noch eine letzte Gelegenheit zum Abschied. Ganz verloren sei der Standort für den Abschied allerdings nicht, das Lokal soll verpachtet und in absehbarer Zeit wiedereröffnen, seit Jänner laufen Renovierungsarbeiten.

An den Presserat wendet sich eine Leserin, die im Zeitraum zwischen 2016 und 2021 im „Cafe Romeo“ geringfügig gearbeitet habe und bis zur Schließung Stammgast gewesen sei. Sie kritisiert, dass der Bericht über eine Pleite nicht korrekt sei, weil der 82-jährige Wirt nach mehr als vier Jahrzehnten als Betreiber aus gesundheitlichen Gründen in Pension gegangen sei. Er habe das Lokal seiner Tochter überschrieben, die es wieder verpachtet habe. Auch empfinde sie die Kommentare im Beitrag über das Lokal als respektlos.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat am Verfahren nicht teilgenommen.

Der Senat hält zunächst fest, dass es in Überschriften zu Verkürzungen, Zuspitzungen oder auch Raffungen kommen kann. Dies ist aus medienethischer Sicht grundsätzlich zulässig, sofern eine verkürzte oder prägnante Schlagzeile im dazugehörigen Artikel entsprechend erläutert bzw. über die genauen Umstände des Falls aufgeklärt wird (vgl. beispielsweise die Fälle 2012/22, 2014/108 und 2017/145).

Nach der Entscheidungspraxis des Presserats ist jedoch dort eine Grenze zu ziehen, wo die Überschrift als inkorrekte Darstellung des Sachverhalts einzustufen ist. Im vorliegenden Fall wurde in der Überschrift von einer „Pleite“ geschrieben, das ist ein umgangssprachlicher Ausdruck für einen Bankrott bzw. eine Insolvenz. Über die genauen Hintergründe für die (vorübergehende) Schließung des Lokals wird im Artikel dann nicht weiter berichtet. Im letzten Absatz heißt es bloß: „Ganz verloren ist der Standort für den Bezirk allerdings nicht. Das Lokal soll neu verpachtet und in absehbarer Zeit wiedereröffnet werden.“

Der Senat geht davon aus, dass die Angaben der ehemaligen Mitarbeiterin, die an den Presserat herangetreten ist, korrekt sind – die Medieninhaberin hat sich nicht geäußert und daher auch keinerlei Anhaltspunkte für eine Insolvenz vorgebracht.

Eine Schließung, weil der Besitzer des Lokals in Pension geht, ist jedenfalls keine Insolvenz. In der Überschrift ist es offenbar zu einer Falschinformation gekommen. Dies verstößt gegen das Gebot von Punkt 2.1 des Ehrenkodex, wonach Informationen korrekt wiedergegeben werden müssen.

Da der Betreiber des Lokals nach vier Jahrzehnten in Pension gegangen ist, wird ihn die Falschinformation einer „Pleite“ in der Überschrift des Artikels in seinem beruflichen Fortkommen jedoch nicht mehr sehr stark beeinträchtigen. Im Artikel wird auch festgehalten, dass das Lokal lediglich vorübergehend geschlossen sei; es wird auch erwähnt, dass ein neuer Pächter bald wiederöffnen werde.

In Anbetracht dieser Umstände hält es der Senat für ausreichend, im konkreten Fall gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats bloß einen **geringfügigen Verstoß gegen Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten)** festzustellen und einen Hinweis auszusprechen.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr Georg Karasek
26.06.2026